

## Pressemitteilung 7/2010

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a  
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: [info@kek-online.de](mailto:info@kek-online.de)

<http://www.kek-online.de>

### 159. Sitzung der KEK am 13.07.2010

- Zulassungsantrag VOX / VOX Television GmbH
- Beteiligungsveränderung / Das Vierte GmbH
- Beteiligungsveränderung / Deluxe Television GmbH
- Beteiligungsveränderung / equi8 media GmbH

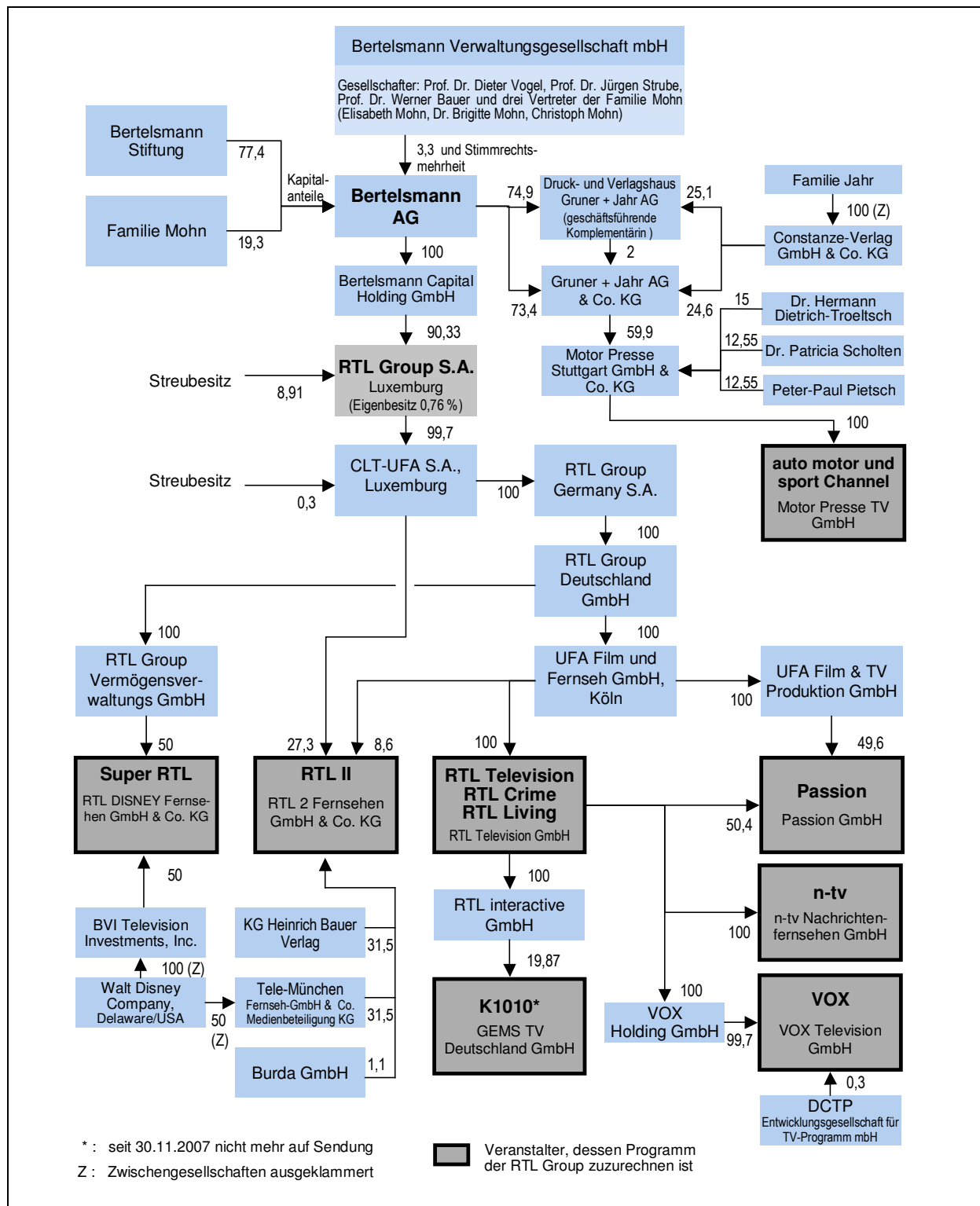
**Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass den folgenden Zulassungen und Beteiligungsveränderungen keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:**

### Zulassungsantrag VOX / VOX Television GmbH

Die VOX Television GmbH hat bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) einen Antrag auf Zulassung des Programms VOX, für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.01.2011 gestellt. Die Antragstellerin veranstaltet bisher auf Grundlage einer Zulassung der LfM gemeinsam mit der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH das ganztägige Vollprogramm VOX.

An der Antragstellerin hält die RTL Television GmbH über die VOX Holding GmbH 99,7 % der Anteile. Die übrigen 0,3 % der Anteile werden von der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH gehalten. Die RTL Television GmbH ist mittelbar eine 100 %ige Tochter der CLT-UFA S.A., an der die RTL Group S.A. 99,7 % der Anteile hält. Die RTL Group S.A. wird wiederum von der Bertelsmann AG kontrolliert.

Im Überblick stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:



Die der Antragstellerin sowie der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG zuzurechnenden Programme erreichten im Referenzzeitraum einen Zuschaueranteil von 25,6 %. Wegen der im Programm RTL gesetzmäßig veranstalteten Regional- und Drittfensterprogramme verringert sich der zurechenbare Zuschaueranteil um fünf Prozentpunkte auf 20,6 % und liegt somit unter der Schwelle von 25 %, an die der Rundfunkstaatsvertrag in § 26 Abs. 2 Vermutungstatbestände für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht knüpft.

Im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group und der Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen und auf ihre umfang- und einflussreichen Aktivitäten im Medienbereich überprüft die KEK in ständiger Praxis den Grundtatbestand vorherrschender Meinungsmacht des § 26 Abs. 1 RStV auch außerhalb der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV.

Die KEK hat zuletzt mit Beschluss i. S. SUPER RTL festgestellt, dass in der Gesamtbetrachtung der crossmedialen Aktivitäten der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG – mit Ausnahme der Aktivitäten im Onlinebereich – keine wesentlichen, den potenziellen Meinungseinfluss verstärkenden Veränderungen eingetreten sind (PM 13/2009).

Im Onlinebereich ist die RTL Group S.A./Bertelsmann AG mit verschiedenen Angeboten stark vertreten. Der Anteil an den IVW-gemeldeten Seitenaufrufen liegt bei 11 %. Unter Berücksichtigung eines 50-%-Abschlags im Zusammenhang mit den nur unvollständig erfassten Seitenaufrufen von werberelevanten oder redaktionell gestalteten Webseiten verbleibt damit für die Onlineangebote der RTL Group S.A./Bertelsmann AG rechnerisch ein „Marktanteil“ von rund 5,5 %. Dieser Marktanteil sagt jedoch über den Einfluss auf die Meinungsbildung noch nichts aus. Eine Umrechnung nach Gewichtsmerkmalen in vergleichbare Zuschaueranteile als Messgrößen für die Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen ist insbesondere durch die ganz andere Art einer durch gezielte Visits geförderten Meinungsbildung erschwert.

Zur Ermittlung des von der RTL Group S.A./Bertelsmann AG erzielten Meinungseinflusses müssen zu dem nach Abzug der Bonuspunkte zurechenbaren Zuschaueranteil von gegenwärtig 20,6 % zunächst etwa 4 % aufgrund der übrigen Aktivitäten der RTL Group S.A./Bertelsmann AG – ohne Einbeziehung des Online-Bereichs – hinzugezählt werden. Der sich daraus ergebende, am Zuschaueranteil von rund 24,6 % gemessene Meinungseinfluss wird dann noch durch die Online-Aktivitäten verstärkt. Selbst wenn man dem Online-Bereich gegenüber seiner früheren Gewichtung von  $\frac{1}{2}$  nunmehr eine höhere medienkonzentrationsrechtliche Bedeutung beimisst, wird die Schwelle für die Annahme vorherrschender Meinungsmacht jedenfalls nicht erreicht. Somit kann auch vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Unsicherheiten bei der Bestimmung des Einflusspotenzials von Online-Angeboten festgestellt werden, dass die RTL Group S.A./Bertelsmann AG in der Gesamtbetrachtung ihrer Medienaktivitäten keinen Einfluss erlangt, der nach dem Leitbild des § 26 Abs. 2 RStV als vorherrschend einzustufen wäre. Daher ist auch unter dem Tatbestand des § 26 Abs. 1 RStV nicht von vorherrschender Meinungsmacht auszugehen.

## Beteiligungsveränderung / Das Vierte GmbH

Die Das Vierte GmbH hat bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die Beteiligungsveränderungen liegen in der vollständigen Übernahme der bislang mittelbar von Dmitry Lesnevsky und dessen Mutter Iren Lesnevskaya über die Mini Movie International Channel S.à.r.l. gehaltenen Anteile an der Das Vierte GmbH durch die Phoenix Medien GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Spirit ON Media Group plc. (vgl. unten Schaubild zu Equi8).

## Beteiligungsveränderung / Deluxe Television GmbH

Die Deluxe Television GmbH hat bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) eine geplante Veränderung ihrer Gesellschafterstruktur angezeigt.

Gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (PM 1/2010) bestehen bei der Veranstalterin somit zukünftig folgende Beteiligungsverhältnisse:

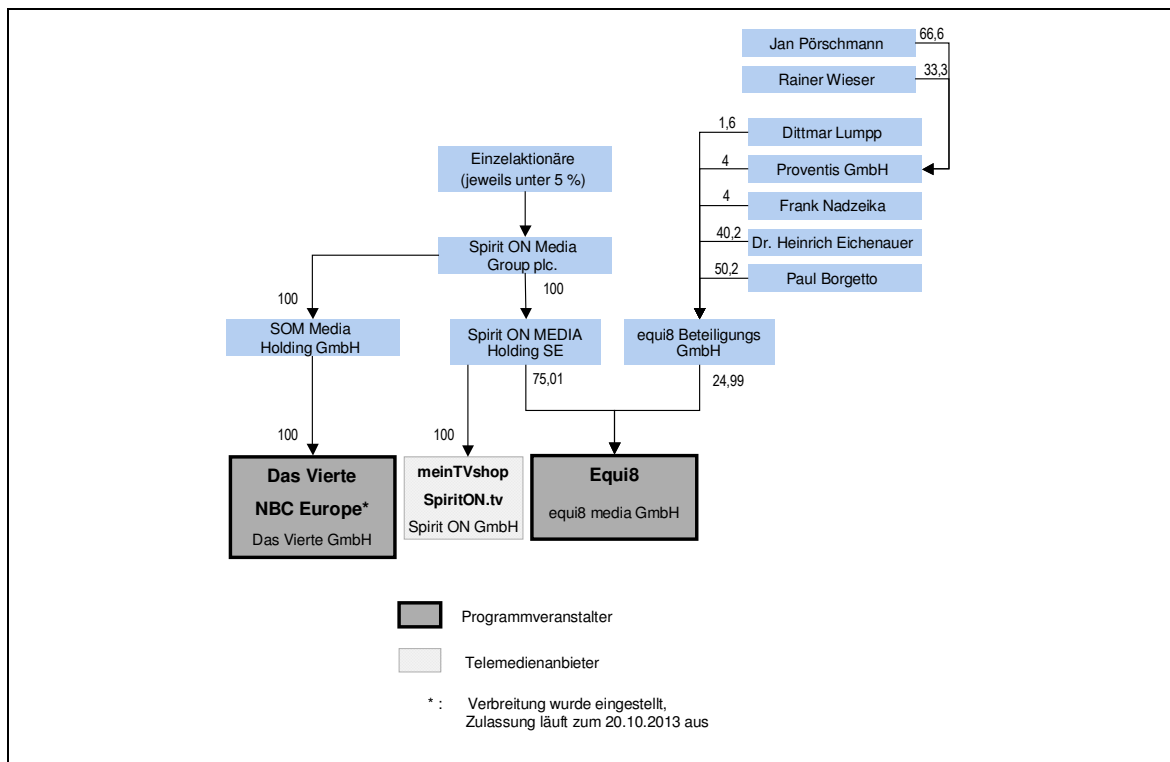
	bislang	zukünftig
Almeling Vermögensverwaltung GmbH	19,0 %	18,55 %
Remburg Investments Limited	26,5 %	28,36 %
Parlock Investments Limited	26,5 %	25,79 %
Dr. Claus Martin	7,6 %	7,37 %
Markus Langemann	9,8 %	9,56 %
Patrick Martin	4,0 %*	3,89 %*
Cosmo GmbH	5,6 %	5,48 %
Solid Capital Partners GmbH	0,7 %	0,70 %
Dominik Meissner	0,3 %	0,30 %

\* inklusive des treuhänderisch für Stefan Kallabis gehaltenen Anteils

## Beteiligungsveränderung / equi8 media GmbH

Die equi8 media GmbH hat gegenüber der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Gemäß dem zuletzt als unbedenklich genehmigten Stand (PM 11/2008) waren an der Veranstalterin des Programms Equi8, der equi8 media GmbH, die Spirit ON Media Holding SE mit 75,01 % sowie die equi8 Beteiligungs GmbH mit 24,99 % unmittelbar beteiligt. Die nun angezeigten Beteiligungsveränderungen betreffen die Obergesellschaften der Mehrheitsgesellschafterin Spirit ON Media Holding SE: Deren 100 %ige Muttergesellschaft war bislang die ALV AG. Diese hatte mehr als 75 % der Anteile der Caribbean Island Traders plc., London, übernommen. Die Caribbean Island Traders plc. wurde in der Folge in Spirit ON Media Group plc. umfirmiert und ist an Stelle der ALV AG nunmehr 100 %ige Muttergesellschaft der Spirit ON Media Holding SE. Die Aktien der Spirit ON Media Group plc. befinden sich im Streubesitz, keiner der beteiligten Aktionäre hält einen Anteil von mehr als 5 %.

Nach der Umsetzung der angezeigten Beteiligungsveränderungen stellen sich die Beteiligungsverhältnisse bei den Veranstaltergesellschaften Das Vierte GmbH und equi8 media GmbH wie folgt dar:



Potsdam, 14. Juli 2010

Informationen zu Beteiligungsverhältnissen, Zuschaueranteilen, medienrelevanten verwandten Märkten sowie zur KEK finden Sie im Internet unter <http://www.kek-online.de>.